

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE LATERNS

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 19. Dezember 2025

11. Verordnung: Zweitwohnungsabgabenverordnung

Zweitwohnungsabgabenverordnung der Gemeinde Laterns

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Laterns vom 16.12.2025 wird gemäß § 1 Zweitwohnungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 59/2023 idF LGBl. 27/2024 verordnet:

§ 1

Einhebung der Abgabe

Die Gemeinde Laterns erhebt eine Abgabe von Zweitwohnungen im Sinne des Zweitwohnungsabgabengesetzes.

§ 2

Ausnahmen

Der Zweitwohnungsabgabe unterliegen nicht

- a) Ferienwohnungen (§ 16 des Raumplanungsgesetzes), die Teil eines Maisäß-, Vorsäß-, oder Alpegebäudes sind, wenn
 1. diese Wohnungen ausschließlich von der abgabepflichtigen Person oder deren nahen Angehörigen (§ 16 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes) benützt werden.
 2. die ortsübliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen im betroffenen Gebiet, sofern solche der abgabepflichtigen Personen gehören, rechtlich und tatsächlich gesichert ist, und
 3. das Maisäß-, Vorsäß- oder Alpegebäude und die auf allfälligen dazugehörigen landwirtschaftlichen Flächen (Z. 2) befindlichen Wirtschaftsgebäude tatsächlich erhalten werden,
- b) Zweitwohnungen, in denen nach den gegebenen Umständen pro Jahr mehr als 100 gästetaxepflichtigen Nächtigungen zu erwarten sind, oder
- c) Wohnwagen auf einem Campingplatz aufgestellt werden.

§ 3

Höhe der Abgabe

Die Höhe der Abgabe wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2026 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisher geltende Verordnung über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerold Welte

